

1.			GELTUNGSBEREICH
			Der Geltungsbereich umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedschaft - Pfarrleitungen - Dekanatsleitungen - diözesane Arbeitskreise und Arbeitsgruppen - Diözesanleitung - Diözesankonferenz im Rahmen des Impulstages
2.			GREMIEN und ihre ZUSTÄNDIGKEITEN und AUFGABEN
2.	1.		Pfarrleitung oder Pfarrleitungsteam
2.	1.	1.	Zusammensetzung
			Die Pfarrleitung besteht aus Pfarrleiterin, Stellvertreterin(nen), Kassierin, (Schriftführerin) und allfällig von der Pfarrleitung kooptierten Mitgliedern. Das Pfarrleitungsteam besteht aus mindestens 2 kfb-Frauen, die die Aufgaben intern verteilen. Bei einem Pfarrleitungsteam wird eine Frau bestimmt, die die Kontaktfrau zur Diözesanstelle ist. Die Pfarrleitung wird von den Mitgliedern der pfarrlichen kfb gewählt. Die Pfarrleitung trifft jährlich mindestens einmal zusammen.
2.	1.	2.	Zuständigkeit und Aufgaben
			Die Pfarrleitung ist zuständig für <ul style="list-style-type: none"> - die Planung und Durchführung aller Aktivitäten der kfb in der Pfarre - den Aufbau und die Koordinierung der Pfarrgruppe - die Durchführung der Aktion Familienfasttag in der Pfarre - die Beratung und Durchführung diözesaner kfb-Schwerpunkte, Jahresthemen, Aktionen und Initiativen in der Pfarre. - die jährliche Einhebung des Mitgliedsbeitrages - die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der Gelder der Pfarrgruppe - die Koordinierung der Arbeit mit anderen Gliederungen der Katholischen Aktion, dem Pfarrgemeinderat, sowie kirchlichen und außerkirchlichen Gruppierungen

			- die Evidenzführung der Mitglieder der Gruppe. Die Pfarrleitung, bzw. Dekanatsleitung leitet Änderungen ihrer Gruppe an das kfb-Diözesanbüro weiter. Die Pfarrleitung vertritt ihre Gruppe in der kfb-Dekanats- und Diözesankonferenz.
2.	2.		Dekanatsleitung oder Dekanatsleitungsteam
2.	2.	1.	Zusammensetzung
			Die Dekanatsleitung besteht aus Dekanatsleiterin, Stellvertreterin(nen), Kassierin, Schriftführerin und allfällig von der Dekanatsleitung kooptierten Mitgliedern. Das Dekanatsleitungsteam besteht aus mindestens 3 kfb-Frauen, die die Aufgaben intern aufteilen. Bei einem Dekanatsleitungsteam wird eine Frau bestimmt, die die Kontaktfrau zur Diözesanstelle ist. Die Dekanatsleitung wird von der Dekanatskonferenz gewählt. Die Dekanatsleitung trifft jährlich mindestens einmal zusammen.
2.	2.	2.	Zuständigkeiten und Aufgaben
			Die Dekanatsleitung ist zuständig für - die Planung und Durchführung aller dekanatlichen Aktivitäten der kfb im Dekanat - die Koordinierung von Kooperationen untereinander, sowie mit anderen kirchlichen und außerkirchlichen Gruppierungen - die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Dekanatskonferenz - die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der Gelder der Dekanatskassa - die Hilfestellung beim Aufbau und bei der Arbeit der pfarrlichen kfb im Dekanat Die Dekanatsleitung vertritt ihr Dekanat in der kfb-Diözesankonferenz.
2.	3.		Dekanatskonferenz
2.	3.	1.	Zusammensetzung
			Der Dekanatskonferenz gehören die kfb-Pfarrleitungen des Dekanats und die Dekanatsleitung an. Die Dekanatskonferenz soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird von der Dekanatsleitung einberufen.
2.	3.	2.	Zuständigkeiten und Aufgaben
			Die Dekanatskonferenz ist zuständig für - den Austausch von pfarrlichen kfb-Aktivitäten und Anliegen - die Beratung und Durchführung diözesaner kfb-Schwerpunkte, Jahresthemen, Aktionen und Initiativen im Dekanat. Die Dekanatskonferenz wählt die Dekanatsleitung.
2.	4.		Diözesane Arbeitskreise
2.	4.	1.	Einrichtung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen

			<p>Für die diözesane kfb-Arbeit werden Arbeitskreise (AKR), auf Basis der festgelegten Arbeitsschwerpunkte eingerichtet. Die Themenstellung der einzelnen AKR und die Einrichtung dieser erfolgt durch Beschluss der Diözesanleitung. Die Diözesanleitung ist jederzeit dazu ermächtigt, Arbeitskreise einzurichten und zu beenden.</p> <p>Die Anzahl der diözesanen AKR wird mit maximal 4 begrenzt.</p> <p>Darüber hinaus können von der Diözesanleitung Arbeitsgruppen eingerichtet werden, um sich mit Projekten oder Themen zu befassen und Aktivitäten zu setzen.</p>
2.	4.	2.	Zusammensetzung
			<p>Jeder AKR besteht aus einer ehrenamtlichen Arbeitskreisleiterin, ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und mindestens einer hauptamtlichen Referentin.</p> <p>Die Arbeitskreise kommen mindestens 2 mal pro Jahr zu einem Arbeitstreffen zusammen.</p>
2.	4.	3.	Zuständigkeiten und Aufgaben
			<p>Die Arbeitskreise beraten über die Vorschläge zur Umsetzung ihres diözesanen Schwerpunktes. Die Konzepte und Projekte werden der Diözesanleitung zur Genehmigung vorgelegt. Die Arbeitskreise können von der Diözesanleitung mit der Planung und Durchführung von Aufgaben und Aktionen betraut werden.</p>
2.	4.	4.	Arbeitskreisleitung
			<p>Die ehrenamtliche Arbeitskreisleiterin wird von der Diözesanleitung ernannt und mit dieser Aufgabe betraut. Sie ist ab diesem Zeitpunkt stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanleitung. Die Arbeitskreisleiterin beruft gemeinsam mit der zuständigen Organisationsreferentin den Arbeitskreis ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Arbeitstreffen.</p>
2.	5.		Diözesanleitung
2.	5.	1.	Zusammensetzung
			<p>Die Diözesanleitung ist das diözesane Leitungsgremium der kfb in der Diözese.</p> <p>Sie setzt sich zusammen entweder aus der ehrenamtlichen Vorsitzenden und ein bis zwei Stellvertreterinnen oder einem ehrenamtlichen Vorsitzendenteam von 2 bis 3 Frauen mit interner Aufgabenverteilung, sowie der geistlichen Assistenz, den Arbeitskreisleiterinnen, der Diözesanreferentin und den Organisationsreferentinnen.</p> <p>Bis zu drei Frauen können von der Diözesanleitung für die laufende Funktionsperiode kooptiert werden.</p> <p>Die Diözesanleitung trifft mindestens 4 Mal zu einer Arbeitssitzung zusammen.</p> <p>Die Vorsitzende/ das Vorsitzendenteam beruft gemeinsam mit der Diözesanreferentin die Sitzung ein und leitet diese.</p>
2.	5.	2.	Zuständigkeit und Aufgaben
			<p>Die Diözesanleitung ist zuständig und verantwortlich für alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Diözesankonferenz vorbehalten sind.</p> <p>Die Diözesanleitung ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einhaltung und Umsetzung der kfbö-Leitlinien

			<ul style="list-style-type: none"> - die Koordinierung der kfb-Arbeit in der Diözese - die Einrichtung und Beendigung von diözesanen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen - die Ernennung der Leiterinnen der diözesanen Arbeitskreise - die Kenntnisnahme der Protokolle der Arbeitskreise - Entscheidung über diözesane Behelfe, Publikationen und Stellungnahmen - Einberufung der Diözesankonferenz - Mitsprache bei personellen Entscheidungen - Budgetäre Entscheidungen und Kenntnisnahme der jährlichen Abschlüsse - Vertretung der kfb der Erzdiözese Wien nach außen - Entsendung von Delegierten in die Vollversammlung, Bundesleitung, sowie in Arbeitskreise und Arbeitsgruppen der kfbö - Inhaltliche Vorbereitung der kfbö-Vollversammlung und Bundesleitung - Durchführung der Beschlüsse der kfbö-Vollversammlung und Bundesleitung - Entsendung von Vertreterinnen in Gremien der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien - Entsendung von Vertreterinnen in außerkirchliche Kooperationen
2.	6.		Diözesankonferenz
2.	6.	1.	Zusammensetzung
			<p>Die Diözesankonferenz ist das oberste Beschluss fassende Gremium der kfb Wien. Alle kfb-Mitglieder der Diözese sind zur Teilnahme eingeladen und bei Anwesenheit stimmberechtigt. Stimmdelegationen sind nicht möglich. Die Einladung wird aus organisatorischen Gründen in der Mitgliederzeitung, auf der Homepage oder einem sonstigen geeigneten Medium bekannt gegeben. Eine schriftliche persönliche Einladung erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Diözesanleitung - die Dekanatsleitungen - die Pfarrleitungen - die Arbeitskreismitarbeiterinnen
2.	6.	2.	Aufgaben
			<p>Die Diözesankonferenz hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung und Änderung von Statuten und Geschäftsordnung - Wahl der ehrenamtlichen diözesanen Vorsitzenden - Bestätigung der diözesanen Arbeitsschwerpunkte - Festlegung des Mitgliedsbeitrages <p>Die Diözesankonferenz wird mindestens alle zwei Jahre von der Diözesanleitung einberufen.</p>

3.			MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDSBEITRAG
3.	1.		Mitgliedschaft
3.	1.	1.	Formen der Mitgliedschaft
			<p>Es gibt die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedschaft in einer Gruppe (Pfarre, Teilgemeinde, Dekanat, Region) oder - diözesane Direktmitgliedschaft (zentrale Mitglieder) <p>Alle Mitglieder erklären sich bereit, die Anliegen der kfb zu unterstützen und verpflichten sich zur Bezahlung des von der Diözesankonferenz festgelegten Mitgliedsbeitrages.</p>
3.	1.	2.	Mitglieder einer kfb-Gruppe
			<p>Sie werden von der Pfarrleitung, bzw. von der Dekanatsleitung in Evidenz geführt.</p> <p>Die Pfarrleitung, bzw. Dekanatsleitung leitet Änderungen ihrer Gruppe an das Diözesanbüro weiter.</p>
3.	1.	3.	Diözesane Direktmitglieder (zentrale Mitglieder)
			<p>Diözesane Direktmitglieder werden vom kfb-Büro in Evidenz geführt.</p> <p>Männer können nur diözesanes Direktmitglied sein. Sie haben kein Stimmrecht und können keine ehrenamtliche Funktion einnehmen.</p>
3.	2.		Mitgliedsbeitrag
3.	2.	1.	Einhebung des Mitgliedsbeitrages
			<p>Den Mitgliedsbeitrag von Pfarrmitgliedern hebt die Pfarrleitung (die Kassierin) ein.</p> <p>Ein von der Diözesankonferenz festgelegter Betrag bleibt bei der pfarrlichen oder regionalen Gruppe, der Rest geht an die Diözesanstelle.</p> <p>Wenn ein dekanatliches Leitungsteam besteht, entrichtet die Pfarrgruppe den von der Diözesankonferenz festgelegten Betrag in die Dekanatskassa. Damit verringert sich der Betrag, der an die Diözesanstelle entrichtet wird.</p> <p>Diözesane Direktmitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag zur Gänze an die Diözesanstelle der kfb-Wien.</p>
3.	2.	2.	Abrechnung der Mitgliedsbeiträge
			<p>Über die Durchführung der Abrechnung und Verwendung der Mitgliedsbeiträge gibt es ein Merkblatt. Dieses Merkblatt ist ein rechtskräftiger, verbindlicher Zusatz zur vorliegenden Geschäftsordnung der kfb der ED-Wien.</p>
4.			ARBEITSWEISE
4.	1.		Stimmberechtigung
			<ul style="list-style-type: none"> • In einer Pfarre sind alle anwesenden pfarrlichen Mitglieder stimmberechtigt. • In der Dekanatskonferenz sind alle anwesenden kfb-Mitglieder des jeweiligen Dekanats stimmberechtigt. • In der Diözesanleitung sind die Vorsitzende, die Stellvertreterin(nen), die geistliche Assistenz, die Leiterinnen der Arbeitskreise, die kooptierten Mitglieder, die Diözesanreferentin und die Organisationsreferentinnen stimmberechtigt. • In der Diözesankonferenz sind alle anwesenden kfb- Mitglieder der ED-Wien stimmberechtigt.

4.	2.	Beschlussfähigkeit und Rechtskraft der Beschlüsse
		<p>Konferenzen sind beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten eingeladen wurden.</p> <p>Leitungsgremien sind beschlussfähig, wenn alle Gremiumsmitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Eine der Stimmberechtigten muss die jeweilige ehrenamtliche Vorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen sein.</p> <p>Das jeweilige Leitungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der ehrenamtlichen Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>Ordnungsgemäß gefasste und rechtskräftig gewordene Beschlüsse können nur durch neue, auf gleicher Ebene gefasste Beschlüsse aufgehoben werden.</p>
4.	3.	Kosten- und Aufwandsentschädigung
		Für die Arbeit in der kfb steht allen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und der geistlichen Assistenz auf Pfarr-, Dekanats- und Diözesanebene Auslagenersatz aus der jeweiligen kfb-Kassa zu.
4.	4.	Funktionsdauer
		Eine Funktionsperiode in Pfarren, Dekanaten und Diözesanleitung beträgt vier Jahre.
5.		WAHLORDNUNG
		Die Wahlordnung gilt für die Wahlen von ehrenamtlichen Leiterinnen und Vorsitzenden auf allen Ebenen.
5.	1.	Wahlkommission
		<p>Von der jeweiligen kfb-Leitung wird eine Wahlkommission, bestehend aus einer Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen bestellt. Die Mitglieder dürfen für keine Funktion kandidieren.</p> <p>Die Wahlkommission sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.</p>
5.	2.	Einberufung der Wahlberechtigten
		<p>Die Einberufung der Wahlberechtigten geschieht durch die jeweilige ehrenamtliche kfb-Leiterin.</p> <p>Die Einberufung kann in Briefform, per Mail oder in sonstigen geeigneten Medien mindestens 14 Tage vor der Wahl erfolgen. Mit der Einladung werden die Kandidatinnen bekanntgegeben. Nachnennungen sind bis eine Woche vor der Wahl möglich.</p>
5.	3.	Kandidatinnen
		<p>Die Kandidatinnen müssen kfb-Mitglieder sein und bereit sein, die Aufgaben der jeweiligen Funktion zu übernehmen.</p> <p>Geeignete Kandidatinnen können bis eine Woche vor der Wahl genannt werden. Zur Wahl vorgeschlagen werden kann nur, wer zur Kandidatur bereit ist.</p>
5.	4.	Ablauf der Wahl
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten 2. Bericht über Tätigkeit der Leitung während der abgelaufenen Funktionsperiode 3. Finanzbericht 4. Wahl

5.	4.	1.	Vorgangsweise
			<p>Für die Wahl übergibt die kfb-Leiterin die Leitung an die Vorsitzende der Wahlkommission. Die Wahl ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel. Ablauf im Detail:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bekanntgabe der Kandidatinnenliste 2. Vorstellung der Kandidatinnen 3. Diskussion über Kandidatinnen in deren Abwesenheit (auf Antrag) 4. Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten 5. Ausgabe, Einsammeln und Auszählung der Stimmzettel 6. Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin und ihre Beisitzerinnen 7. Die gewählten Kandidatinnen fragen, ob sie die Wahl annehmen 8. Wahlergebnis bekanntgeben 9. Erstellung des Wahlprotokolls 10. Rückgabe des Vorsitizes an die bisherige Vorsitzende/ das bisherige Vorsitzendenteam 11. Die neu gewählte Leitung tritt ihr Amt mit der konstituierenden Sitzung an.

3. Funktionen

3.1. Ehrenamtliche Leitung

Die gewählten und bestellten Leiterinnen der verschiedenen Ebenen führen den Vorsitz in ihren Gremien und sind deren Sprecherinnen nach außen. Die Stellvertreterinnen unterstützen die Vorsitzende. Sie stehen zur Übernahme der Vertretung zur Verfügung. Sie sind in die Leitung des jeweiligen Gremiums einbezogen, informiert und übernehmen bestimmte Aufgaben in Eigenverantwortung. Leitungsteams teilen die Aufgaben der Vorsitzenden einvernehmlich untereinander auf.

3.2. Geistliche Assistenz

Zur geistlichen Assistenz können sowohl Priester als auch Laienfrauen auf Vorschlag der Leitung bestellt werden, wenn die statutarisch erforderliche Vorgangsweise bei der Bestellung eingehalten wird.

Die geistliche Assistenz legt den Schwerpunkt ihrer Aufgaben auf die spirituelle Weiterbildung und Vertiefung des Engagements innerhalb der kfb. Sie fördert den Geist der christlichen Geschwisterlichkeit und Wertvorstellungen innerhalb der kfb.

Voraussetzung ist ein fundiertes feministisch theologisches Wissen.

3.3. Hauptamtliche

3.3.1. Die Diözesanreferentin der kfb ist für die Führung des Diözesanbüros der kfb verantwortlich.

3.3.2. Die Aufgaben des Diözesanbüros:

- Durchführung der Beschlüsse der Diözesanleitung
- Betreuung von und Kommunikation mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen
- Service für Funktionärinnen und Mitglieder
- Organisation der Aktion Familienfasttag in der Diözese
- Erstellung von Bildungsangeboten für Gruppen und Mitarbeiterinnen
- Planung und Vorbereitung von Veranstaltungen und der Diözesankonferenz
- Abfassung der Protokolle der Diözesanleitungssitzungen und Arbeitskreissitzungen
- Finanz- und Mitgliederverwaltung
- Verantwortung für die Zeitung kfb-aktuell und Jahresplanung
- Verbindung zu Gremien der kfbö, der Katholischen Aktion sowie zu anderen kirchlichen und nicht kirchlichen Stellen und Organisationen
- Verbindung zu öffentlichen und frauenpolitischen Stellen